

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters über das Wahlergebnis der Gemeindevertretungswahl in der Gemeinde Siemz-Niendorf am 26.05.2019

Gem. § 33 Abs. 4 LKWG M-V gebe ich das vom Gemeindevahlausschuss in seiner Sitzung am 29.05.2019 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Gemeindevertretungswahl in der Gemeinde Siemz-Niendorf bekannt.

Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber insgesamt zustehen, verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag (Partei/Wählergruppe/Einzelbewerbung)	Zahl der Sitze
1.	CDU	3
2.	BFSN	4
3.	Einzelbewerber Klamt	1
4.	Einzelbewerberin Topke	0
Zusammen [E]		8

Christlich Demokratische Union Deutschlands

Nummer	Bewerber	Wahlbereich	Stimmen
1	Schumacher, Andrea	01 Siemz - Niendorf	135
2	Hammer-Dethloff, Anne-Katrin	01 Siemz - Niendorf	93
3	Traulsen, Inge	01 Siemz - Niendorf	83

Bürger für Siemz - Niendorf

Nummer	Bewerber	Wahlbereich	Stimmen
1	Berger, Rainer	01 Siemz - Niendorf	119
2	Dr. Sommerfeld, Carsten	01 Siemz - Niendorf	98
3	Kilian, Sandra	01 Siemz - Niendorf	86
4	Haberkorn, Anne	01 Siemz - Niendorf	52

Einzelbewerber Klamt

Nummer	Bewerber	Wahlbereich	Stimmen
1	Klamt, Karl-Heinz	01 Siemz - Niendorf	79

Ersatzpersonen

1. Wahlvorschlag CDU			2. Wahlvorschlag BFSN		
Lfd. Nr.	Ersatzperson (Familiennamenname, Vorname)	Stimmen	Lfd. Nr.	Ersatzperson (Familiennamenname, Vorname)	Stimmen
1.	Mahlke, Sylvia	22	1.	Süß, Nicole	51
2.	Bohnstedt, Susanne	18	2.	Robrahn, Jannik-Peter	41
3.	---	---	3.	Evers, Jürgen	25
4.	---	---	4.	Friedrichsen, Melanie	14
5.	---	---	5.	Haberkorn, Stephan	14

1. Wahlvorschlag CDU			2. Wahlvorschlag BFSN		
6.	---	---	6.	Friedrichsen, Marcus	7

Hinweis auf § 35 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V:

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Gegen die Gültigkeit einer Kommunalwahl steht das gleiche Recht auch der Rechtsaufsichtsbehörde und gegen die Gültigkeit der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates auch nicht wahlberechtigten Bewerberinnen oder Bewerbern zu.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben.
- (3) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Wird der Einspruch zurückgenommen, kann das Wahlprüfungsverfahren eingestellt werden.

Schönberg, den 04.06. 2019

Gemeindewahlleiter

gez. Lehmann

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 04.06.2019 öffentlich bekannt gemacht.